

FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.1
EINREICHFRIST: 31.10.2026 (12 UHR)
1. AUSSCHREIBUNG 2026

REGIONAL INNOVATION VALLEYS – NATIONALE KO-FINANZIERUNG 2026 AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	DIE ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	5
3	DIE ANFORDERUNGEN	6
3.1	Umsetzung der beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur anteiligen nationalen Ko-Förderung	6
3.2	Was sind Innovationslabore?	8
3.3	Welche Anforderungen gibt es an die Konsortialmitglieder?	9
3.4	Welche Pflichten haben die Konsortialmitglieder?	10
3.5	(Weiter-)Vergabe kaskadierender Förderungen an Begünstigte (FSTP)	10
3.6	Wer ist förderbar?	11
3.7	Wie hoch ist die Förderung?	13
3.8	Was sind die Voraussetzungen für ein wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?	13
3.9	Welche Kosten sind förderbar?	14
3.10	Welche Regelung gilt zur Nutzung und Verwertung von Erkenntnissen?	16
3.11	Besteht ein Rechtsanspruch auf die anteilige nationale Ko-Förderung?	16
4	DIE EINREICHUNG	16
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	16
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	17
4.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	18
4.4	Verpflichtendes Beratungsgespräch	19
4.5	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	20
5	DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	20
5.1	Was ist die Formalprüfung?	20
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?	22
5.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	22
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	22
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	22
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	23
6.3	Wie erfolgen Beschaffungen im Rahmen des Projekts?	23
6.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	23
6.5	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	24
6.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	24
6.7	Wie erfolgt ein Review des Innovationslabors?	25

6.8	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	25
6.9	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	25
6.10	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	26
7	RECHTSGRUNDLAGEN	26
8	WEITERE INFORMATIONEN	27
8.1	Service FFG Projektdatenbank.....	27
8.2	Open Access Publikationen	27
8.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	27
8.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	28
8.5	Technology Readiness Levels	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung	4
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	18
Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste	20
Tabelle 4: Ratenschema der anteiligen nationalen Ko-Förderung	24
Tabelle 5: Technology Readiness Levels.....	28

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)** unterstützt das von der **Europäischen Kommission (EK)** initiierte Finanzierungsformats der **Regional Innovation Valleys (RIV)** aus dem **Horizon Europe Programme (HORIZON)** und stellt für die vorliegende Ausschreibung der anteiligen nationalen Ko-Finanzierung (abgewickelt als Förderung, somit weiterführend „Ko-Förderung“) **2,0 Millionen EUR** an Förderungsmitteln zur Verfügung. Antragsberechtigt sind ausschließlich jene RIV-Projekte mit österreichischer Beteiligung, welche nach Evaluierung der EK im Verlauf der Ausschreibung „HORIZON-EIE-2025-02-CONNECT-02“ des Horizon Europe Programme eine Finanzierungszusage in Form eines **signierten EK-Grant-Agreements** und je teilnehmender, österreichischer Organisation einen **Letter of Intent (LoI) der FFG** zur Einreichberechtigung, inkl. Angabe der max. Förderhöhe, erhalten haben.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert diese österreichischen RIV-Projekte über die Rahmenbedingungen der anteiligen nationalen Ko-Förderung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Eckdaten	Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Auf-, Ausbau und Betrieb von Regional Innovation Valleys
Förderungsinstrument	Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung FSTP (Version 1.0)
Budget gesamt	2,0 Millionen EUR
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Laufzeit in Jahren	max. 5 Jahre
Förderungsquote	max. 25% der förderbaren Kosten
Antragsberechtigte Organisationen	ausschließlich Organisationen, welche Konsortialmitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums des jeweiligen RIV-Projekts mit österreichischer Beteiligung sind, entweder die Rolle „Coordinator“ oder „Beneficiary“ einnehmen, sowie eine Finanzierungszusage der EK und einen LoI der FFG zur Einreichberechtigung erhalten haben
Projektstart	Projektstart laut EK-Vertrag
Kostenanerkennung	ab Projektstart laut EK-Vertrag
Einreichberatung	Verpflichtendes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 10.07.2026

Eckdaten	Informationen
Einreichfrist	31.10.2026, 12:00 Uhr
Sprachen	Deutsch und Englisch
Ansprechpersonen	Ausschreibungs-Management: Andreas Wartak, PhD, T (0) 57755-2310; E andreas.wartak@ffg.at Mag. Sonja Gossar, T (0) 57755-2312; E sonja.gossar@ffg.at Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung: Mag. Christa Meyer, T (0) 5 7755-6080; E christa.meyer@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/regional-innovation-valleys-2026
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z.B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: <https://www.ffg.at/gleichstellung-und-vielfalt>

2 DIE ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Die EK-Initiative „[Regional Innovation Valleys](#)“ (RIV) zielt darauf ab, die Innovationsleistung europäischer Regionen gezielt zu stärken und besser miteinander zu vernetzen. Im Fokus steht insbesondere die **Unterstützung weniger entwickelter Innovationsregionen**, damit diese **Anschluss an führende Innovationszentren** finden. Dadurch soll, über nationale Grenzen hinweg, ein **ausgewogeneres Innovationsökosystem** innerhalb der EU entstehen.

RIV-Projekte müssen **strategisch ausgerichtete, mehrjährige Aktivitätenpläne**, die konkrete Maßnahmen wie gemeinsame Innovationsinitiativen, öffentliche

Innovationsbeschaffung (PCP/PPI), Wissenstransfer, Personalentwicklung, Infrastrukturausbau oder Marktaktivierung vorsehen, umsetzen.

Dabei sollen die RIV-Projekte gezielt Synergien mit bestehenden regionalen Smart-Specialisation-Strategien schaffen und zur Umsetzung der [New European Innovation Agenda](#) beitragen – insbesondere im Bereich der grünen und digitalen Transformation sowie im Deep-Tech-Sektor.

Ein zentrales Kriterium der RIV-Projekte ist die Durchführung von **Maßnahmen zur Unterstützung interregionaler Innovationsprojekte** mit Technologiereifegraden TRL 6–8, durch sogenannte kaskadierende Förderungen („cascaded funding“), z.B. via „financial support to third parties“ (FSTP). Ziel dieser Maßnahmen ist es, Förderungsmittel niederschwellig an kleinere und weniger etablierte Akteure zu vergeben um den Zugang zu Finanzierung zu vereinfachen und Innovationen breiter in den Regionen zu verankern.

Mithilfe der Regional Innovation Valleys soll eine **langfristige strukturelle Entwicklung** in den **bisher knapp 150 ausgewählten europäischen Regionen** angestoßen werden. Dies umfasst den Aufbau nachhaltiger Innovationskapazitäten sowie die Einbindung von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Insgesamt soll so die Wettbewerbsfähigkeit Europas gestärkt und der Zusammenhalt zwischen den Regionen gefördert werden.

Die vorliegende Ausschreibung ermöglicht die **anteilige nationale Ko-Förderung (max. 25%)** der von der EK finanzierten RIV-Projekte mit österreichischer Beteiligung unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilfenrechts. Die im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden abgebildeten Einreichbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die, von der EK-Einreichung unabhängige, nationale Teileinreichung/Ko-Förderung.

3 DIE ANFORDERUNGEN

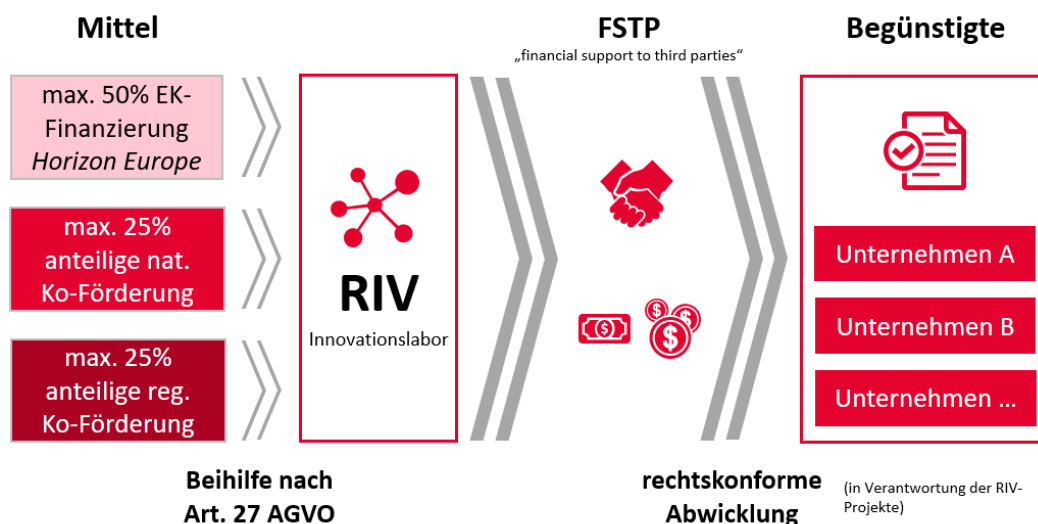
3.1 Umsetzung der beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur anteiligen nationalen Ko-Förderung

Die Vergabe nationaler Förderungsmittel an RIV-Projekte, sowie die (Weiter-)Vergabe kaskadierender Förderungen durch das RIV-Projekt an begünstigte Dritte (weiterführend „Begünstigte“) weisen unterschiedliche beihilfenrechtlich relevante Aspekte auf und müssen deshalb getrennt voneinander betrachtet werden:

- Die **Vergabe nationaler Förderungsmittel an die RIV-Projekte** ist als Beihilfe unter dem **Artikel 27** der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**)¹ „Beihilfen für Innovationscluster“ darzustellen. Dementsprechend kommt bei dieser Ausschreibung der anteiligen nationalen Ko-Förderung das **FFG-Förderungsinstrument „Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung FSTP“** zum Einsatz (siehe Kapitel 3.2).
- Die **(Weiter-)Vergabe kaskadierender Förderungen (FSTP) durch das RIV-Projekt an Begünstigte** ist gemäß EK als **indirekte Beihilfe** zu bewerten. Es tragen einzig und allein die RIV-Projekte die **Verantwortung einer entsprechend rechtskonformen Abwicklung** dieser Förderungen, inkl. der Einhaltung aller zusätzlicher von der EK und national vorgeschriebener Regelungen.

Die folgende Abbildung stellt die grundlegenden beihilfenrechtlich relevanten Aspekte der anteiligen nationalen Ko-Förderung graphisch dar.

Abbildung 1: Anforderungen an die anteilige nationale Ko-Förderung



Weitere kostenlose Leistungen/Angebote eines RIV-Projekts (Trainings, Workshops, Vernetzungsveranstaltungen, etc.) müssen **für die gesamte Zielgruppe offen und zugänglich** gestaltet sein. Die Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen), Ergebnisse, etc. dieser Leistungen/Angebote sind jedenfalls nachträglich auf der Plattform des RIV-Projekts öffentlich bereitzustellen.

Individuelle Leistungen/Angebote mit Marktrelevanz sind für die Zielgruppe **kostenpflichtig** zu erbringen. Entsprechende Entgelte haben dem **Marktpreis** oder den **Vollkosten plus einer angemessenen Gewinnspanne** zu entsprechen. Sämtliche

¹ Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167/1 vom 30.06.2023).

Einnahmen im Laufe des Förderzeitraums müssen in die primären Tätigkeiten des Innovationslabors reinvestiert werden.

3.2 Was sind Innovationslabore?

In dieser Ausschreibung kommt das Förderungsinstrument „**Wirtschaftliches Innovationslabor Ko-Finanzierung FSTP**“ zur Anwendung. Mit diesem Förderungsinstrument wird die Abwicklung der nationalen Ko-Förderung eines „**Innovationsclusters**“ aus Artikel 27 der AGVO¹, unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilfenrechts umgesetzt.

Innovationslabore im Sinne dieses Förderungsinstruments bieten ein **organisatorisches Umfeld für Innovation, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer**. Sie stellen **materielle** (reale Testumgebungen, Räumlichkeiten etc.) und/oder **immaterielle** (Know-how, Datenbanken etc.) **Entwicklungsumgebungen** zur Verfügung und

- unterstützen damit den **Austausch von Wissen und Know-how**,
- leisten damit einen **wirksamen Beitrag zu Wissenstransfer**, Vernetzung und Informationsverbreitung und
- tragen damit zur **Kooperation** zwischen unterschiedlichen Organisationen bei, um Innovation und neue Arten der Zusammenarbeit zu stimulieren.

Rahmenbedingungen von Innovationslaboren:

- Innovationslabore stellen **Plattformen für Innovationsvorhaben**² dar und bieten (bei entsprechender Ausrichtung) eine reale Entwicklungsumgebung mit der notwendigen **materiellen und/oder immateriellen Infrastruktur**. Dadurch sollen **nutzer:innenzentrierte Innovationsvorhaben** ermöglicht und/oder in Umsetzung gebracht werden.
- Innovationslabore unterstützen den **Auf-/Ausbau von Innovations-Expertise und Wissensaustausch**.
- Innovationslabore müssen mehreren Nutzerinnen bzw. Nutzern offenstehen und der **Zugang muss zu transparenten**³ **und diskriminierungsfreien**⁴ **Bedingungen** gewährt werden.

² Unter Innovationsvorhaben im Sinne dieses Förderungsinstruments werden konkrete Innovationstätigkeiten von Nutzerinnen bzw. Nutzern des Innovationslabors, welche Leistungsangebote des Innovationslabors dafür in Anspruch nehmen, verstanden.

³ Transparenz ist gegeben, wenn Informationen zum Leistungsangebot, zum Zugang und den Konditionen auf einer Website oder in einer öffentlichen Datenbank öffentlich einsehbar sind.

⁴ Diskriminierungsfreier Zugang ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten, Anlagen, Informationen und Dienstleistungen des Innovationslabors für alle potenziellen Nutzer:innen ohne ungerechtfertigte Unterscheidung oder Vorzugsbehandlung zugänglich sind.

Es wird hinsichtlich der Organisationsstruktur eines wirtschaftlichen Innovationslabors zwischen den Funktionen „**Betreiber:in**“ und „**Eigentümer:in**“ unterschieden:

- Die:Der **Betreiber:in** betreibt das Innovationslabor, einschließlich dessen Infrastruktur. Betreiberinnen und Betreibern können für den Betrieb des Innovationslabors **Betriebsbeihilfen** gewährt werden.
- Die:Der **Eigentümer:in** besitzt die materielle und/oder immaterielle Infrastruktur (Vermögenswerte) des Innovationslabors. Eigentümerinnen und Eigentümern können zum Auf- oder Ausbau des Innovationslabors **Investitionsbeihilfen** gewährt werden.

Die Organisationsstruktur des Innovationslabors unterliegt folgenden Anforderungen:

- **Mindestens eine Organisation muss die Funktion „Betreiber:in“ wahrnehmen.** Diese Funktion kann entweder von einer eigenen Rechtspersönlichkeit oder einem Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrgenommen werden.
- **Die Funktion „Eigentümer:in“ ist optional.** Wenn eine Organisation Investitionsbeihilfen zum Auf- oder Ausbau von Infrastruktur des Innovationslabors beantragt, übernimmt diese die Funktion „Eigentümer:in“. Ein Innovationslabor kann allerdings auch ohne Eigentümer:in beantragt und betrieben werden, sofern bereits bestehende Infrastruktur genutzt wird.
- **Es ist möglich, dass Organisationen beide Funktionen wahrnehmen,** wenn diese Organisationen jeweils Betriebsbeihilfen und Investitionsbeihilfen beantragen.
- Die **Funktionszuordnung** (Betreiber:in und/oder Eigentümer:in) ist über die Projektlaufzeit **bindend** und kann nach Einreichung nicht geändert werden.

3.3 Welche Anforderungen gibt es an die Konsortialmitglieder?

Von jedem durch die EK finanzierten RIV-Projekt muss zur anteiligen nationalen Ko-Förderung ein Innovationslabor, im Sinne des in Kapitel 3.2 beschriebenen Förderungsinstruments, eingerichtet werden. Dieses Innovationslabor muss die Voraussetzungen für ein **wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor** erfüllen (siehe Kapitel 3.8).

Der Antrag auf anteilige nationale Ko-Förderung eines RIV-Projekts muss als **Konsortialprojekt** eingereicht werden. **Alle Konsortialmitglieder** dieses Konsortialprojekts müssen ebenfalls Konsortialmitglieder des jeweiligen **EK-Vertrags-Konsortiums** sein. Die Funktion der **Konsortialführung** in der anteiligen nationalen Ko-Förderung wird von der Konsortialführung des EK-Vertrags-Konsortiums (Rolle „Coordinator“) übernommen. Die Konsortialführung reicht den Antrag auf die anteilige nationale Ko-Förderung ein und vertritt das gesamte Konsortium gegenüber der FFG. Alle Konsortialmitglieder müssen jeweils über eine **juristische Person mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** verfügen.

Bei Antragstellung ist die Beteiligung am EK-finanzierten Vorhaben aller an der anteiligen nationalen Ko-Förderung teilhabenden Konsortialmitglieder mittels vollständigem und signiertem EK-Grant-Agreement nachzuweisen.

3.4 Welche Pflichten haben die Konsortialmitglieder?

Der **Konsortialführung** obliegt neben der Einreichung des Antrags zur anteiligen nationalen Ko-Förderung und dem Management der anteiligen nationalen Ko-Förderung des RIV-Projekts auch die Kommunikation mit der FFG über die gesamte Projektlaufzeit. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabor eindeutig zuordenbar sind.
- der Auf- oder Ausbau und die inhaltliche Ausrichtung des Innovationslabors dem genehmigten EK-Antrag entsprechen oder eventuelle von der EK genehmigte Änderungen der FFG rechtzeitig mitgeteilt wurden.
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der relevanten Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

Zusätzlich verpflichtet sich die **Konsortialführung**:

- zur Prüfung der Abrechnungen, Berichte und des Monitorings der anderen Konsortialmitglieder.
- zur Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel.
- dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert.

Alle Konsortialmitglieder der anteiligen nationalen Ko-Förderung verpflichten sich im Rahmen der anteiligen nationalen Ko-Förderung:

- bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts des zuständigen Bundesministeriums zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.
- bei Bedarf die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.
- Kooperationen nicht nur im europäischen RIV-Netzwerk, sondern auch mit den bestehenden österreichischen Initiativen zu vertiefen und auszubauen. Vernetzung und Kooperationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Förderbedingungen.

3.5 (Weiter-)Vergabe kaskadierender Förderungen an Begünstigte (FSTP)

Während des Förderungszeitraums vergibt ein RIV-Projekt kaskadierende Förderungen (FSTP) an Begünstigte. Die Verantwortung der **rechtskonformen Abwicklung** dieser Förderungen, inkl. der Einhaltung aller zusätzlicher von der EK

und national vorgeschriebener Regelungen, **trägt einzig und allein das RIV-Projekt. Begünstigte sind keine Vertragsparteien** in der anteiligen nationalen Ko-Förderung.

Voraussetzung für die FSTP-Vergabe an Begünstigte, ist die **Teilhabe von Organisationen** am EK-Vertragskonsortium, welche sich für eine **rechtskonforme Förderabwicklung qualifizieren** (FSTP-vergebende Konsortialmitglieder). Diese Qualifizierung wird vor dem potentiellen Abschluss eines Förderungsvertrags zur anteiligen nationalen Ko-Förderung mit der FFG von dieser überprüft. Die FSTP-Vergabe an Begünstigte ist nur durch FFG-überprüfte, qualifizierte Konsortialmitglieder gestattet.

Die FSTP-Vergabe an Begünstigte hat **entsprechend der Vorgaben der EK** zu erfolgen (siehe unter anderem [Horizon Europe Work Programme 2025 – 10. European Innovation Ecosystem \(EIE\)](#) und entsprechende Verweise im Dokument).

Ein Konzept zur geplanten FSTP-Vergabe muss der FFG **vor Durchführung der ersten geplanten FSTP-Maßnahme** übermittelt werden. Erst nach Freigabe des übermittelten Konzepts durch die FFG darf mit dem Start der ersten FSTP-Maßnahme begonnen werden. Das FSTP-Konzept hat insbesondere Angaben zur vorgesehenen Rechtsgrundlage, zum Auswahl- und Bewertungsverfahren, zu Transparenz- und Publikationsmaßnahmen, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Prüfung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen, zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen, zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie zu Meldepflichten zu enthalten. Die Freigabe des FSTP-Konzepts durch die FFG entbindet das RIV-Projekt nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die rechtskonforme Abwicklung der FSTP-Mittel.

Im Rahmen der Förderungsabwicklung der FSTP-Vergabe hat das RIV-Projekt sicherzustellen, dass vergebene Förderungsmittel **fristgerecht in entsprechende europäische und nationale Melderegister** eingespielt werden.

Die FFG behält sich vor, die Förderungsabwicklung der FSTP-Vergabe jederzeit stichprobenartig zu überprüfen.

Hinweis: Eine **FSTP-Vergabe an Konsortialmitglieder** des eigenen EK-Vertragskonsortiums sowie an etwaige verbundene Unternehmen ist **unzulässig**. Konsortialmitglieder des eigenen EK-Vertragskonsortiums sowie etwaige verbundene Unternehmen dürfen nicht als Begünstigte auftreten. Zusätzlich dürfen Konsortialmitglieder des eigenen EK-Vertragskonsortiums sowie etwaige verbundene Unternehmen **nicht als Dritte** der Begünstigten in geförderten FSTP-Projekten auftreten.

Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen; siehe [KMU-Definition](#)) werden als ein Unternehmen gewertet und behandelt.

3.6 Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich jene Organisationen, welche Konsortialmitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums des jeweiligen **RIV-Projekts mit österreichischer Beteiligung** sind, sowie nach **Evaluierung der EK** im Verlauf der Ausschreibung

„[HORIZON-EIE-2025-02-CONNECT-02](#)“ des Horizon Europe Programme eine Finanzierungszusage in Form eines signierten EK-Grant-Agreements und einen Lol der FFG zur Einreichberechtigung, inkl. Angabe der max. Förderhöhe, erhalten haben.

Zusätzlich gilt, dass nur Konsortialmitglieder des jeweiligen EK-Vertrags-Konsortiums, welche entweder die **Rolle „Coordinator“ oder „Beneficiary“** einnehmen, **förderbar** sind. Konsortialmitglieder, welche **andere Rollen** einnehmen („Affiliated Entity“, „Associated Partner“, etc.), sind in der anteiligen nationalen Ko-Förderung **nicht förderbar und auch nicht teilnahmeberechtigt**.

Teilnahmeberechtigt sind, aber nicht gefördert werden:

Finanzierung durch **weitere Organisationen:**

- Die Beteiligung weiterer Organisationen in Form von **Geldleistung** an das Innovationslabor ist bis zu einer Gesamtfinanzierung von max. 100% (= Ausfinanzierung) möglich und im Antrag zu nennen. Sie ist aber nicht förderbar. Die Zahlung einer Geldleistung muss belegt und im Rahmen der Berichtslegung dargestellt werden. Bei Überschreitung der Gesamtfinanzierung von 100% (Ausfinanzierung) wird die Förderung (anteilige nationale Ko-Förderung) anteilig angepasst bzw. gekürzt. Im Zuge der Antragstellung wird die Beteiligung dieser Organisationen über Lol dokumentiert.
- Unternehmen, die jeweils mind. 10% der Investitionskosten des Innovationslabors finanzieren, kann **bevorzugter Zugang** zu günstigeren Bedingungen gewährt werden, bis max. zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der finanzierenden Organisation. Ein Nachweis (Rechnung über den Restbuchwert bzw. Nutzungsvereinbarung) über den Finanzierungsbeitrag muss bei den Förderungsnehmenden vorliegen. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im Rahmen der regelmäßigen Berichtslegung darzustellen. Alle Unternehmen mit bevorzugtem Zugang sind im Antrag zu nennen.

Subauftragnehmende (Drittleistungen):

- Sie sind Drittleistende und erbringen definierte Leistungen für das Innovationslabor, die in der Kostenabrechnung der Förderungsnehmenden in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden (siehe auch Regelungen zu Beschaffungen – Kapitel 6.3).
- Sie sind keine Konsortialmitglieder in der anteiligen nationalen Ko-Förderung und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Konsortialmitglieder des eigenen EK-Vertragskonsortiums dürfen in der anteiligen nationalen Ko-Förderung nicht als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Durch FSTP-Vergabe begünstigte Organisationen (Begünstigte) sind keine Drittleistenden. Sie sind auch keine Vertragspartner in der anteiligen nationalen Ko-Förderung. Für weitere Informationen zur FSTP-Vergabe siehe Kapitel 3.5.

Nicht teilnahmeberechtigt sind:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dritte leistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen; es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

3.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die Förderquote der anteiligen nationalen Ko-Förderung **beträgt max. 25% der förderbaren Kosten**. Die max. Förderhöhe der anteiligen nationalen Ko-Förderung je Konsortialmitglied ist einerseits durch die Höhe der von der EK genehmigten Kosten und andererseits durch die in den LoI der FFG zur Einreichberechtigung beantragten Kosten gedeckelt.

Die Förderung kann aufgrund nicht eingehaltener nationaler Vorgaben die max. genehmigte Förderhöhe auch unterschreiten. Sollten über die gesamte Projektlaufzeit die von der EK genehmigten Kosten nicht erreicht werden (Kostenunterdeckung), ist die max. Förderhöhe der anteiligen nationalen Ko-Förderung durch die von der EK final anerkannten Kosten gedeckelt.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

3.8 Was sind die Voraussetzungen für ein wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?

Die Konsortialmitglieder betreiben das Innovationslabor im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten, ihre Rolle im Projekt entspricht somit jener der Unternehmenspartnerin/des Unternehmenspartners. Nationale öffentliche Zuwendungen (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, i.e. eines Bundeslandes), welche dazu führen, dass die kumulierte nationale Förderquote 50% der förderbaren Kosten übersteigt, sind unzulässig.

Der „Eigenanteil“ von mind. 50% ist bei wirtschaftlichen Innovationslaboren durch private Mittel (Eigenmittel und/oder Finanzierungen weiterer Organisationen) und/oder Zuwendungen durch die EK, die nicht dem Beihilfenrecht unterliegen, darzustellen.

Liegt durch EK- und nationale Ko-Förderungen (inkl. potentieller regionale Ko-Förderungen) bereits eine 100% Ausfinanzierung vor, können keine weiteren Zuwendungen beantragt werden. Bei Überschreitung der Gesamtfinanzierung von 100% wird die Förderung (anteilige nationale Ko-Förderung) anteilig angepasst bzw. gekürzt.

3.9 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten von der EK anerkannt sein. Sie bedürfen jedoch zusätzlich einer gesonderten Prüfung zur anteiligen nationalen Ko-Förderung und werden nicht automatisch anerkannt. Weiters müssen die Kosten:

- direkt dem **Aufbau, Ausbau und/oder Betrieb** des Innovationslabors zugeordnet werden können,
- bei den Konsortialmitgliedern während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

- dem **Aufbau oder Ausbau** neuer/bestehender Strukturen und gemeinsamer Wissensressourcen für das Innovationslabor,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Innovationslabors,
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der **Vernetzung**, der **transnationalen Zusammenarbeit** und der Integration von Innovationsökosystemen
- der Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung gemeinsamer **strategischer Programme und Arbeitspläne**
- der **(Weiter-)Vergabe kaskadierender Förderungen** durch das Innovationslabor an Begünstigte (FSTP).
- Aktivitäten im Bereich **innovationsorientierter öffentlicher Beschaffung** (z. B. PCP/PPI)

Zusätzlich gilt:

- **Betriebsbeihilfen** können der:dem Betreiber:in nur für Kosten für den Betrieb des Innovationslabors gewährt werden. Betriebsbeihilfen für Innovationslabore errechnen sich aus förderbaren Kosten für Personal und Anlagenutzung (anteilige Abschreibung, Maschinennutzung, Leasing), Sach- und Materialkosten, Drittkosten (inkl. FSTP) und Reisekosten – folgend als **Betriebskosten** geführt. Gemeinkosten werden über einen **pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden abgedeckt (exkl. Drittkosten und FSTP).
- **Investitionsbeihilfen** können der:dem Eigentümer:in der realen Entwicklungsumgebung des Innovationslabors nur für den Auf- oder Ausbau gewährt werden. Investitionsbeihilfen für Innovationslabore errechnen sich aus förderbaren Kosten für Investitionen – folgend als **Investitionskosten** geführt.
 - Bei Innovationslaboren können Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Jahr der Anschaffung zu 100% berücksichtigt werden. Beachten Sie, dass nur nachweisbare Kosten für Investitionen abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung).
 - Investitionskosten werden **ohne pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden anerkannt.
 - Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen worden sein. Unter dem Begriff „Beginn der Arbeiten“ ist entweder der Beginn des Aufbaus der Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.
 - Grundsätzlich werden nur solche Investitionskosten anerkannt, die bereits im genehmigten EK-Antrag veranschlagt wurden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung der Kosten ist mit dem durch die EK genehmigten Projektstart des RIV-Projekts.

Es gilt der Kostenleitfaden in der gültigen Fassung.

Bitte beachten Sie:

- Bei Nutzung eines mit dem vorliegenden Förderungsinstrument geförderten Innovationslabors können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.
- Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Konsortialmitglieder können mit diesem Förderungsinstrument nicht gefördert werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass durch die anteilige Ko-Förderung keine indirekte Beihilfe entsteht. Eine Nutzung von Projektergebnissen durch Unternehmen muss zu marktüblichen Preisen erfolgen.

3.10 Welche Regelung gilt zur Nutzung und Verwertung von Erkenntnissen?

Es ist sicherzustellen, dass die im Innovationslabor gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse offen und diskriminierungsfrei zugänglich sind, sofern und soweit dies mit den berechtigten Interessen der Beteiligten vereinbar ist. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse, die für eine breite Nutzung von allgemeinem Interesse sind (z.B. Ergebnisberichte, Studien). Fördernehmende müssen solche Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Verfügbarkeit öffentlich zugänglich machen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Daten, deren Veröffentlichung rechtliche oder datenschutzrechtliche Interessen verletzt.

Falls im Innovationslabor verwertbare Projektergebnisse entstehen, liegen deren Verwertungsrechte bei den Konsortialmitgliedern.

3.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die anteilige nationale Ko-Förderung?

Auf die Zuerkennung einer anteiligen nationalen Ko-Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer anteiligen nationalen Ko-Förderung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EK eine Verlängerung der Finanzierung der RIV-Projekte beschließt.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- **Wichtig:** Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben.
- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Organisation
- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im eCall (inkl. Kosten und Arbeitsplan)
- Erforderliche Dateianhänge hochladen (siehe Kapitel 4.2)
- Im eCall Antrag im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken

- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- das Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf anteilige nationale Ko-Förderung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

eCall Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

Zusätzlich sind folgende **verpflichtende Anhänge** mit dem Förderungsansuchen via eCall hochzuladen:

- Vollständiger und signierter EK-Antrag
- Vollständiges und signiertes EK-Grant-Agreement
- LoI(s) der FFG zur Einreichberechtigung
- Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der anteiligen nationalen Ko-Förderung (die zur Verfügung gestellte Vorlage ist zu verwenden)
- Nachweis der Rechtsgrundlage für die FSTP-Förderabwicklung der entsprechenden Konsortialmitglieder
- falls relevant: bei Geldleistung, LoI von weiteren finanzierenden Organisationen

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie auf der [Ausschreibungswebsite](#) zum Download:

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumententyp
Allgemeine Regelungen zu Kosten	– Kostenleitfaden 3.2 der FFG (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	– Vorlage „Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der anteiligen nationalen Ko-Förderung“ (siehe Ausschreibungswebsite)

4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen.
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN).
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expert:innen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische

Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Von Seiten der FFG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen und Daten, die der FFG auch im Zusammenhang mit Projektpartner:innen auf EK-Ebene übermittelt werden, die Zustimmung zur Weitergabe von dem entsprechenden Projektpartner bzw. der entsprechenden Projektpartnerin erfordern und diese durch den Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin der FFG vorab einzuholen sind. Die entsprechenden Zustimmungserklärungen können von der FFG jederzeit angefordert werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung Vertragsbestandteil des Förderungsvertrages ist. Bei Nichtbeachtung hält sich die FFG schad- und klaglos und behält sich insbesondere vor, dies ggf. als Rückforderungsgrund geltend zu machen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.4 Verpflichtendes Beratungsgespräch

Bedingung für die Einreichung eines Antrags zur anteiligen nationalen Ko-Förderung ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG, indem das Vorhaben vor der Einreichung besprochen wird.

Das verpflichtende Beratungsgespräch ist **bis spätestens 10.07.2026** durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 30.06.2026 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (siehe Kontaktdaten in Kapitel 1).

4.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der vollständige und signierte EK-Antrag wurde hochgeladen und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags Sprache: Deutsch und/oder Englisch	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	Angaben gemäß Ausschreibungsleitfaden	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Angaben im Online-Kostenplan stimmen mit den durch die EK genehmigten Kosten überein.	Vergleich eCall-Kosten und Kosten im EK-GA	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor. Bei Start-Ups muss ein Businessplan vorliegen.	Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	Vorliegen einer Finanzierungszusage in Form eines signierten EK-GA zugunsten aller Förderungswerbenden; Vorliegen eines Lol der FFG zur Einreichberechtigung zugunsten aller Förderungswerbenden; die Konsortialführung des EK-Vertrags-Konsortiums (Rolle „Coordinator“) tritt als Konsortialführung im Antrag zur anteiligen nationalen Ko-Förderung auf	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt.	Konsortialmitglieder in der anteiligen nationalen Ko-Förderung müssen jeweils über eine juristische Person mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich verfügen und entweder die Rolle „Coordinator“ oder „Beneficiary“ im EK-Vertrags-Konsortium ausüben	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

Im Zuge der Formalprüfung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 6.2.

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um anteilige nationale Ko-Förderung wird die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK herangezogen. Es erfolgt keine weitere inhaltliche Begutachtung des Ansuchens durch externe Expert:innen und es findet kein Hearing eines Bewertungsgremiums statt.

FFG-interne Expert:innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der AGVO der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der positiven Evaluierung der EK sowie der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener Formalprüfung.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der/dem/den Förderungswerbenden eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist, wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerbenden übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Formalprüfung sowie Kostenprüfung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.
- Auflagen, die die Förderungsnehmenden innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Wie erfolgen Beschaffungen im Rahmen des Projekts?

Wenn Sie im Rahmen Ihres FFG-Projektes Beschaffungen planen bzw. durchführen, gelten dafür Regelungen, die unbedingt einzuhalten sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [FFG-Website – Beschaffungen in geförderten Projekten](#).

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtslegungstermine der anteiligen nationalen Ko-Förderung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EK**.

- Innerhalb von 2 Monaten nach dem im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungstermin sind ein fachlicher Zwischenbericht, eine Zwischenabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.
- Innerhalb von 6 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode als Anhang hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Die Prüfergebnisse der EK (oder durch die EK beauftragter Stellen) zu Zwischen- und Endbericht (inklusive der finalen Kostenanerkennung) sind, nach Mitteilung durch die EK, umgehend der FFG via eCall-Nachricht zu übermitteln und werden im Rahmen der nationalen Berichtsprüfung berücksichtigt.
- Im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings hat das Innovationslabor die für Berichts-, Prüf-, Beihilfen- und Monitoringzwecke erforderlichen Daten nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere Informationen zu FSTP-Ausschreibungen bzw. FSTP-Vergaben, einschließlich Anzahl der eingelangten, geförderten und abgelehnten Ansuchen, Höhe der vergebenen

Förderungsmittel sowie Angaben zu den Begünstigten. Darüber hinaus sind relevante Daten zu Workshops, Trainings, Veranstaltungen und sonstigen Unterstützungsleistungen zu erfassen, insbesondere Anzahl und Art der teilnehmenden Organisationen sowie die Anzahl der teilnehmenden Personen. Personenbezogene Daten sind nur insoweit zu erfassen, als dies für Berichts-, Prüf- oder rechtliche Verpflichtungen erforderlich ist. Allenfalls eingehobene Entgelte sind zu dokumentieren.

6.5 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Auszahlung der anteiligen nationalen Ko-Förderung erfolgt grundsätzlich laut Förderungsvertrag und **zeitlich angepasst an das Ratenschema der EK**. Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags zur anteiligen nationalen Ko-Förderung sowie der Erfüllung etwaiger Auflagen, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums, erfolgt die Auszahlung der ersten Rate. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 4: Ratenschema der anteiligen nationalen Ko-Förderung

Berichtsanzahl und Raten	60 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte	4
(Zwischenberichte und Endbericht)	
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20%
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10%

6.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet ggf. während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.7 Wie erfolgt ein Review des Innovationslabors?

Es wird während der Projektlaufzeit kein nationaler Review des Vorhabens, zusätzlich zu einem von der EK beauftragten Review, vorgenommen. Ergebnisse von durch die EK beauftragte Reviews durch externe Expert:innen werden auch hinsichtlich der anteiligen nationalen Ko-Förderung herangezogen.

Sollte sich im Rahmen eines Reviews der EK ergeben, dass die Finanzierung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird dies auch auf nationaler Ebene hinsichtlich der Förderung geprüft und entsprechend abgewickelt.

6.8 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Projektbeteiligten, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und ggf. beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen (z.B. einem Amendment des EK-Grant-Agreements)
- Änderungen im Konsortium wie Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen (inkl. Begründungen) im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten

6.9 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um max. ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Sämtliche folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden

- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Vorliegende EK-Genehmigung einer kostenneutralen Verlängerung im gleichen zeitlichen Ausmaß

6.10 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die Förderungsnehmenden einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie eine Darstellung zum Monitoring vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EK (inklusive der finalen Kostenanerkennung), überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per [eCall](#)-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) in der gültigen Fassung.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung (erweitert um Art. 25a und 25b AGVO) ([FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 \(erweitert um Art. 25a und 25b\)](#)).

Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG-Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG-Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

8.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [Webseite](#).

8.5 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL-Systematik („technology readiness levels“) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 5: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation “[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)” auf Seite 18 beschrieben.